



ohne FME	Prüfungsordnungen 1.6
----------	-----------------------

Veröffentlicht: 20.12.07

Fakultät für Maschinenbau

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 Absatz 7, 8 wird wie folgt geändert:

Alt

(7) Prüfungen werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Die Anmeldung zu den Prüfungen umfasst einen Zeitraum von 4 Kalenderwochen vor dem letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters (Februar/Juli). Die Anmeldung zu den Prüfungen im 2. Prüfungsabschnitt (März/September) endet zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Prüfungstermine sind durch das zuständige Prüfungsamt 8 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung individueller Prüfungstermine muss die Anmeldung bis zwei Wochen vorher erfolgen. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibefristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.

Neu

(7) Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(8) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

2. Der § 15 Absatz 1, 2, 3, 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 15 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Im ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Mathematik I,II
2. Physik
3. Chemie
4. Technische Mechanik I und II
5. Werkstofftechnik
6. Konstruktionslehre
7. Fertigungslehre

(2) Im zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Mathematik III und IV
2. Grundlagen der Informatik
3. Technische Mechanik III und IV
4. Technische Thermodynamik
5. Maschinenelemente und Apparatelemente
6. Elektrotechnik / Elektronik
7. Strömungsmechanik I
8. Betriebswirtschaftslehre

(3) Die Art der in den einzelnen Lehrgebieten zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ist in der Anlage 1 festgelegt.

(4) Die Prüfungen werden gemäß Anlage 1 in schriftlicher Form durchgeführt. Die Dauer ist in § 8 Abs. 8 geregelt.

Neu:

(1) In der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Mathematik I
2. Mathematik II und III
3. Mathematik IV
4. Technische Mechanik I und II

5. Technische Mechanik III und IV
6. Konstruktionslehre
7. Fertigungslehre
8. Physik
9. Werkstofftechnik
10. Grundlagen der Informatik
11. Technische Thermodynamik
12. Maschinenelemente und Apparateelemente
13. Elektrotechnik / Elektronik
14. Strömungsmechanik I
15. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft
16. Chemie

(2) Die Art der in den einzelnen Lehrgebieten zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ist in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die Prüfungen werden gemäß Anlage 1 in schriftlicher Form durchgeführt.
Die Dauer ist in § 8 Abs. 8 geregelt.

3. Anlage 1: Prüfungsplan Diplomvorprüfung

Alt:

Anlage 1 : Prüfungsplan Diplomvorprüfung

Studiengang Maschinenbau

Lehrgebiet	SWS	Prüfung			
		Abschn.	Art	Dauer*	Vorleist.
Mathematik I, II	10	1	K	180	ÜS
Mathematik III, IV	8	2	K	180	ÜS
Grundlagen der Informatik	5	2	K	120	ÜS
Physik	7	1	K	180	ÜS
Chemie	3	1	K	120	
Techn. Mechanik I,II	6	1	K	180	ÜS
Techn. Mechanik III,IV	6	2	K	180	ÜS
Strömungsmechanik I	4	2	K	120	ÜS
Techn. Thermodynamik	6	2	K	180	ÜS
Werkstofftechnik	7	1	K	120	ÜS
Konstruktionslehre	9	1	K	240	ÜS
Maschinenelemente	8	2	K	240	ÜS
Fertigungslehre	6	1	K	120	
Elektrotechnik/ Elektronik	6	2	K	120	ÜS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	4	1	-	-	LN

Legende zu den Anlagen:

- SWS Semesterwochenstunden
- K Klausur
- M Mündliche Prüfung
- ÜS Übungsschein
- LN Leistungsnachweis mit Note
- T Testat
- * Dauer in Minuten

Neu:

Anlage 1 : Prüfungsplan Diplomvorprüfung

Studiengang Maschinenbau

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		
		Art	Dauer*	Vorleistung
Mathematik I	6	K	120	
Mathematik II, III	9	K	180	
Mathematik IV	3	K	90	
Grundlagen der Informatik	5	K	120	ÜS
Physik	7	K	180	ÜS
Chemie	3	K	120	
Techn. Mechanik I,II	6	K	180	ÜS
Techn. Mechanik III,IV	6	K	180	ÜS
Strömungsmechanik I	4	K	120	
Techn. Thermodynamik	6	K	180	
Werkstofftechnik	6	K	120	ÜS
Konstruktionslehre	9	K	240	ÜS
Maschinenelemente	8	K	240	ÜS
Fertigungslehre	6	K	120	
Elektrotechnik/ Elektronik	6	K	120	ÜS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	4	-	-	LN

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Für alle Studenten, die schon vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert waren, gelten die Änderungen hinsichtlich der Vorleistungen, Entfall der Übungsscheine, für die Fächer Thermodynamik und Strömungsmechanik.

Die Änderungen zu § 3 gelten für alle Studierenden, die im Studiengang Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 10. Oktober 2007 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.10.2007.

Magdeburg, d. 25.10.2007

Der Rektor